



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz in der Beschwerdesache 0745/25/4-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **10.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung berichtet am 21.07.2025 über einen Strafprozess. Ein Mann habe vor Gericht gestanden, da er dem Job-Center seine „Nebeneinkünfte“ von 50.000 Euro verschwiegen haben solle, so die Redaktion. Die Staatsanwältin habe ihm vorgeworfen, im Zeitraum vom 18.09.2022 bis 21.03.2025 über 5.000 Euro Unterstützung vom Jobcenter zu Unrecht bezogen zu haben. Die Redaktion schildert die Hintergründe des Zerwürfnisses zwischen dem Amt und dem Angeklagten und erwähnt, dass letzterer an einer paranoiden Persönlichkeitsstörung mit Impulsdurchbrüchen leide. Zu einer Schuld minderung habe dies aber nicht geführt.

Vor Gericht sei es darum gegangen, dass der Mann in seinem Antrag auf Unterstützung als freiberuflicher Veranstaltungstechniker hohe Einnahmen im vierstelligen Bereich zwischen März und September 2022 verschwiegen habe sowie einen Auftrag in Katar, für den er 25.000 Euro erhalten habe. Dies habe er gar nicht verschweigen können, weil es zum Zeitpunkt des zweiten Antrags keinen Auftrag gegeben habe, wird sein Anwalt zitiert.

II. Beschwerdeführer ist der Angeklagte. Er sieht die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 4, 8, 9, 11 und 13 des Pressekodex verletzt.

Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 der Beschwerdeordnung auf Ziffer 1, 2 und 8 des Pressekodex beschränkt zugelassen. Bezüglich einer möglichen Verletzung von Ziffer 8 wurde die Beschwerdegegnerin gebeten, auch dazu Stellung zu nehmen, ob durch die Nennung der psychischen Erkrankung auch Richtlinie 8.6 verletzt wurde.

Der Beschwerdeführer trägt insoweit vor, es gehe nicht um Nebeneinkünfte in Höhe von 50.000 Euro, sondern lediglich knapp 5.000 Euro. Welcher Schaden entstanden sei und ob überhaupt, könne nicht gesagt werden, da hierzu ein Verfahren vor dem Sozialgericht laufe. Die Einkünfte habe er auch nicht verschwiegen.

Der genannte Zeitraum vom 18.09.2022 bis 21.03.2023 sei falsch. Grundsicherung werde immer für volle Monate ausgezahlt. Die Höhe der angeblichen Auszahlungen setze die Zeitung aus mehreren Zeiträumen zusammen, um möglichst reißerisch zu berichten. Die Grundsicherung habe 2022 lediglich 449 Euro monatlich betragen, bei sechs Monaten seien dies 2.694 Euro und nicht über 5.000 Euro.

Falsch sei auch, dass er vor Gericht geschimpft haben soll. Dies sei nicht der Fall.

Die Berichterstattung sei identifizierend, der Beschwerdeführer durch die Nennung seines Berufes und das Projekt in Katar identifizierbar. Dies sei eine völlig einzigartige Kombination in einem 80.000 Einwohner „Dorf“. Zudem seien diese Informationen für den Artikel nicht relevant. Er sei bereits auf den Artikel angesprochen worden. Er bitte um Entfernung des Artikels und Gegendarstellung.

III. Der Redaktionsleiter weist die Vorwürfe entschieden zurück. Der beanstandete Bericht sei am 21.07.2025 sowohl in der Printausgabe als auch Online erschienen und von ihrer langjährigen freien Gerichtsreporterin verfasst worden. Diese verfüge über große Erfahrung in der Berichterstattung über Gerichtsprozesse und zeichne sich durch besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit aus. Es sei die erste Beschwerde gegen ihre Arbeit beim Presserat.

Der Beschwerdeführer sei der Redaktion bereits seit viereinhalb Jahren bekannt. Damals habe er sich schriftlich bei der Redaktion über den Kreis beklagt, der ihm die Fahrerlaubnis entzogen hatte und dabei von Manipulation, Schikane, Willkür und Lügen durch die Verwaltung gesprochen. In der aktuellen Verhandlung sei er wegen Betrugs angeklagt gewesen, während er bereits eine Haftstrafe wegen übler Nachrede und Beleidigung in 41 Fällen gegenüber Mitarbeitern der Kreisverwaltung, des Gerichts und der Staatsanwaltschaft sowie eines tatsächlichen Angriffs auf die Polizei verbüße.

Der Beschwerdeführer habe sich in der Vergangenheit mehrfach über die Gerichtsberichterstattung der Beschwerdegegnerin beschwert und ihr u. a. „öffentliche Bloßstellung“, „wesentlich falsche Angaben“ und „Sensationsgier“ vorgeworfen. Seine Nachrichten seien von Beleidigungen, unsachlichen Formulierungen und falschen Behauptungen durchzogen gewesen. Der Redaktionsleiter habe dem Beschwerdeführer seinerzeit geantwortet und alle Vorwürfe zurückgewiesen.

Die Vorwürfe, gegen die Ziffern 1, 2 und 8 sowie Richtlinie 8.6 des Pressekodex verstoßen zu haben, weist die Redaktion auch im Hinblick auf die beschwerdegegenständliche Berichterstattung entschieden zurück.

Die Autorin erklärt, sie habe ausschließlich das berichtet, was in der Verhandlung gesagt worden sei. Alle Zahlen und Angaben stammten aus den Aussagen von Staatsanwaltschaft, Zeugen und Richterin. Sie habe den Prozess stenografisch mitgeschrieben und ihre Notizen mit dem veröffentlichten Bericht abgeglichen. Da sie den Beschwerdeführer seit langer Zeit kenne und wisse, wie sehr er Behörden, die Staatsanwaltschaft und auch Richter mit Beschimpfungen attackiere und ihnen Straftaten unterstelle, höre sie im Prozess immer genau hin, um nichts Falsches zu schreiben.

Die Redakteurin erläutert, dass die freiberufliche Tätigkeit für das Verständnis des Falls relevant gewesen sei, da sie mit den Tatvorwürfen Zusammenhänge, da Selbständige beim Arbeitsamt einen anderen Status hätten als Dienstleistende mit regelmäßigem Einkommen

vor der Arbeitslosigkeit. Das Projekt in Katar sei zentraler Bestandteil der Verhandlung gewesen.

Die Nennung des Wohnorts sei üblich und stelle den lokalen Bezug her, eine nähere Ortsangabe sei bewusst unterlassen worden. Eine Identifizierung sei nicht möglich, da keine Namenskürzel verwendet worden seien und die Stadt mit 80.000 Einwohnern, anders als der Beschwerdeführer behauptet, kein „Dorf“, sondern eine der größten Städte in der Region sei.

Die Redaktion ergänzt, dass die Wohnortangabe aus der Anklageverlesung stamme und nicht „ermittelt“ worden sei. Dass der Beschwerdeführer auf den Artikel angesprochen worden sei, liege nicht an den Angaben im Bericht, sondern daran, dass er durch seine langjährige Auseinandersetzung mit Behörden und Gerichten ohnehin in seinem eigenen Umfeld und bei den Behörden bekannt sei. Eine Identifizierung durch Unbeteiligte sei abwegig.

Zur Erwähnung der psychischen Erkrankung führt die Redaktion aus, dass diese für das Verständnis des Verhaltens und die Urteilsfindung relevant gewesen sei. Es handle sich um eine diagnostizierte paranoide Persönlichkeitsstörung mit Impulsdurchbrüchen. Eine Psychiaterin habe bestätigt, dass der Beschwerdeführer wisse, was er tue, und daher voll schuldfähig sei. Auch sein Verteidiger habe die Erkrankung als Argument angeführt.

Die Autorin habe erklärt, dass sie bewusst auf reißerische Zitate verzichtet habe, obwohl der Beschwerdeführer in der Vergangenheit schwerwiegende Drohungen und Beleidigungen ausgesprochen habe. So habe er etwa 2020 dem Amtsleiter des Straßenverkehrsamtes und einem Mitarbeiter gedroht: „Ich werde euch beide ficken und in meinem Keller foltern, ich schneide euch die Stimmbänder raus und werde euch Stück für Stück die Arme abschneiden.“ Einen Richter habe er 2020 als „dreckige Verbrechersau“, einen Rechtsanwalt als „geldgeilen, großkotzigen und skrupellosen Anwalt“ und „Schande seines Berufsstandes“ bezeichnet. Diese Aussagen seien in früheren Berichten nur allgemein erwähnt worden, um eine sachliche Darstellung zu gewährleisten.

Abschließend stellt die Redakteurin fest, dass der Beschwerdeführer stets versuche, vermeintliche Fehler aufzuspüren und anzuprangern, was eine normale Gerichtsverhandlung erschwere. Wegen seiner Bedrohungen verbüße er derzeit eine Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten. Die Richterin habe in der Verhandlung, über welche im beschwerdegegenständlichen Artikel berichtet wird, eine Einstellung gegen Geldauflage in Betracht gezogen, aber der Beschwerdeführer habe auf einen Freispruch bestanden. Dabei sei er sehr erregt gewesen. Er habe mit dem Zeigefinger auf den Tisch geklopft und gesagt: „Ich will einen Freispruch.“ Dabei habe er mit einem Blick in die Runde geschaut, der zum Fürchten gewesen sei. Deswegen hätten die Zeugen und die Autorin den Saal frühzeitig verlassen, um dem Angeklagten nicht zu begegnen.

Die Redaktion betont, dass sie Wahrhaftigkeit und Sorgfalt als zentrale Prinzipien ihrer Arbeit verstehe und diese auch im vorliegenden Fall eingehalten habe. Eine unangemessen sensationelle Darstellung sei nicht erfolgt. Die Anonymisierung sei soweit möglich umgesetzt worden, und die Erwähnung der Erkrankung sei mit der gebotenen Zurückhaltung erfolgt. Aus Sicht der Redaktion bestehe kein Anlass für eine Entfernung des Artikels oder eine Richtigstellung.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Verstoß gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit die Redaktion schreibt, der Angeklagte solle „Nebeneinkünfte“ von

50.000 Euro verschwiegen und im Zeitraum vom 18.09.2022 bis 21.03.2025 über 5.000 Euro Unterstützung vom Jobcenter zu Unrecht bezogen haben.

Die genannte Summe von 50.000 Euro ist nicht nachvollziehbar, da der Beitrag zur Gerichtsverhandlung lediglich Einnahmen von 25.000 Euro aus einem Auftrag in Katar erwähnt. Die Redaktion geht in ihrer Stellungnahme nicht auf diese Diskrepanz ein und belegt die Zahlen auch nicht, etwa durch eine Nachfrage beim Gericht. Gleiches gilt für den im Beitrag genannten Zeitraum.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die Aussage, der Angeklagte habe vor Gericht geschimpft, stellt eine subjektive Beobachtung der Redakteurin dar und ist damit als Meinung einzuordnen. Angesichts des von der Redaktion geschilderten Verhaltens des Angeklagten ist diese Einschätzung ausreichend durch Tatsachen gestützt und presseethisch nicht zu beanstanden.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Kodex liegt nicht vor. Die im Beitrag enthaltenen Informationen ermöglichen keine Identifizierung des Beschwerdeführers durch die Allgemeinheit. Entgegen seiner Darstellung handelt es sich beim genannten Ort nicht um ein Dorf, sondern um eine größere Stadt. Sein engeres Umfeld könnte ihn zwar erkennen, dies jedoch nur, wenn es bereits über sein früheres Verhalten informiert ist. Die im Beitrag genannten Details – einschließlich der psychischen Erkrankung – sind notwendig, um den Sachverhalt verständlich darzustellen. Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt hier die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 3 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de